

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Krimpe-Schochwitz**

vom 24.04.2017

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Krimpe, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Nottfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Kirchengemeindeverband Krimpe-Schochwitz, Schlossplatz 4, 06198 Salzatal OT Schochwitz
Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreis-
kirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Wahlgräber | |
| 1.1. je Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1. Einzelwahlgrab | 250,00 € |
| 1.1.2. Doppelwahlgrab | 500,00 € |
| 1.1.3. Urnenwahlgrab für 2 Urnen | 200,00 € |
| 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte | |
| 2.1. Urnenbeisetzungen inkl. Anbringen einer Namenstafel | 700,00 € |

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. anlässlich der Belegung einer weiteren Stelle eines Einzelwahlgrabes | 12,50 € |
| 2. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | 25,00 € |
| 3. anlässlich der Belegung eines Urnenwahlgrabes mit einer weiteren Urne | 6,00 € |

§ 7 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. | bei und einstelligen Wahlgräbern | 200,00 € |
| 1.2. | bei mehrstelligen Wahlgräbern | 350,00 € |
| 2. | für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | 120,00 € |
| 3. | für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 50,00 € |
| 4. | für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | 50,00 € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- 25,00 € / Jahr für das Einzelwahlgrab und Urnenwahlgrab
50,00 € / Jahr für das Doppelwahlgrab

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird eine Spende erbeten.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|------|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 15,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1. | für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines
bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte | 15,00 € |
| 2.2. | für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals
mit einer Höhe von mehr als 0,15 m | 15,00 € |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. | Genehmigung einer Umbettung | 30,00 € |
| 4.2. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 15,00 € |
| 4.3. | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | 15,00 € |
| 4.4. | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit
nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem
Wahlgrab besteht | 20,00 € |

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.05.2010 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Salzatal, den 24.04.2017



Graud
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

N
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

Halle, den 30.05.2017
Ort, den



Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

i.v. Gatz
Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes Krimpe-Schochwitz am 24.4.17 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Krimpe wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30.5.17 unter dem Aktenzeichen 630/08067 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Krimpe-Schochwitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Halle, den 30.05.2017
Ort, den



Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

i.v. Gatz
Amtsleiterin